

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Nr.4

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294



UNIVERSITÄT POTSDAM

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam
Verantwortlich: Rektorat
Tel.: 0331/977 1006

ISSN 0943-0091

8. Jahrgang 15.06.1999 Nr. 4

INHALT:

Seite

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für das Nebenfach Umweltwissenschaften
im Magisterstudium an der Universität Potsdam vom 10. Dezember 1998 38

Besondere Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Umweltwissenschaften
im Magisterstudium an der Universität Potsdam vom 10. Dezember 1998 40

II. Bekanntmachungen

Dienstvereinbarung Nr. 1/93 zwischen dem Kanzler und dem Gesamtpersonalrat
der Universität Potsdam über den Einsatz und Betrieb einer digitalen Telefonanlage
der Universität Potsdam - Stand: 15. April 1999 41

Berichtigungen zu den AmBek Nr. 3/1999 43

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für das Nebenfach Umweltwissenschaften im Magisterstudium an der Universität Potsdam

Vom 10. Dezember 1998

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 84 Abs. 1 Nr. 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), folgende Studienordnung für das Nebenfach Umweltwissenschaften im Magisterstudium erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Charakterisierung des Magisternebenfaches Umweltwissenschaften
- § 3 Berufsfelder
- § 4 Ausbildungsziele
- § 5 Anforderungskriterien und empfehlenswerte Fachkombinationen
- § 6 Studienzeiten und Gliederung des Studiums
- § 7 Studienberatung
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 24. Juni 1991, der Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 und der Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Magisternebenfach Umweltwissenschaften vom 10. Dezember 1998 Ziele, Inhalt, Aufbau und Gestaltung des Studiums der Umweltwissenschaften als Nebenfach im Magisterstudium an der Universität Potsdam.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Magisternebenfach Umweltwissenschaften an der Universität Potsdam nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen.

§ 2 Charakterisierung des Magisternebenfaches Umweltwissenschaften

(1) Das Magisternebenfach Umweltwissenschaften ist dem Gegenstand entsprechend interdisziplinär konzipiert.

Im Mittelpunkt steht die Aneignung eines Grundstocks umweltrelevanten Fachwissens aus verschiedenen Einzelwissenschaften und die Ausprägung fachübergreifenden Arbeitens und Denkens. Die notwendige ganzheitliche Sicht auf Umweltprobleme bedingt auch in der Gestaltung des Magisternebenfachs ein hohes Maß an fachübergreifenden Veranstaltungen. Durch einen entsprechenden Anteil an Praktika und Projektarbeiten wird dem Rechnung getragen.

(2) Das Magisternebenfach Umweltwissenschaften beinhaltet ausgewählte naturwissenschaftlich-technische Grundlagen, Inhalte aus Umweltrecht, -politik und -ökonomie, sowie Fragen der Umweltbildung, -psychologie und Medienarbeit.

§ 3 Berufsfelder

(1) Zunehmende Komplexität sowie Umfang und Bedeutung der Umweltprobleme erschließen dem Spezialisten mit fachübergreifender Umweltausbildung einen differenzierten Stellenmarkt. Dabei wendet sich das Magisternebenfach Umweltwissenschaften an Studierende aller Fachrichtungen, die sich durch die Aneignung umweltrelevanter Kenntnisse und Fähigkeiten zusätzliche berufliche Chancen verschaffen wollen. Da die Ausbildung durch einen projektorientierten Ansatz stark berufs- und praxisorientiert erfolgt, ist von einer hohen Berufsfähigkeit auszugehen.

(2) In Verwaltungen und Behörden, in öffentlichen und privaten Umweltinstitutionen, in Museen, in Medienanstalten, im Bereich der Umweltbildung und zunehmend auch in privaten Unternehmen bestehen je nach Ausrichtung des Hauptfachs vielfältige Einsatzgebiete.

§ 4 Ausbildungsziele

(1) Ziel ist die praxisbezogene Ausbildung zu einer Fachkraft, die durch das Studium ausgewählter Aspekte von umweltwissenschaftlich relevanten Disziplinen in der Lage ist, später die Aspekte der Umwelt aus Sicht ihres Hauptfaches kompetent zu vertreten.

(2) Der Studierende soll befähigt werden, selbständig und methodenbewusst Kenntnisse umweltrelevanter Einzelfächer aufzugreifen und sie fachübergreifend anzuwenden. Die Notwendigkeit einer ganzheitlichen Betrachtungsweise von Umweltproblemen setzt die Aneignung eines umweltrelevanten Grundwissens und die Fähigkeit fachübergreifenden Denkens voraus. Dazu gehört auch die Erhöhung der Kommunikationsfähigkeit der Studierenden als eine Grundlage für interdisziplinäre Zusammenarbeit.

§ 5 Anforderungskriterien und empfehlenswerte Fachkombinationen

(1) Um die Ausbildungsziele mit vertretbarem Aufwand zu erreichen, sollten aus der Sekundarstufe II entsprechende Vorkenntnisse, vor allem in naturwissenschaftlichen Fächern (Biologie, Chemie), vorliegen.

(2) Vor Aufnahme des Studiums der Umweltwissenschaften als Nebenfach im Magisterstudiengang ist die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen (siehe § 7). In der Studienberatung ist ein jeweils aktueller Katalog empfehlenswerter Fachkombinationen verfügbar.

§ 6 Studienzeiten und Gliederung des Studiums

(1) Die Lehrveranstaltungen des Studiums der Umweltwissenschaften umfassen insgesamt 38 Semesterwochenstunden (SWS). Sie sind in Grund- und Hauptstudium untergliedert.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Grundstudium umfassen insgesamt 20 SWS.

Lehrgebiet/ Themenbereich	Vorlesung Seminar Übung (SWS)	Praktika (SWS)	Exkur- sionen (SWS)	Nachweis
Grundlagen der Biologie Grundlagen der Botanik Allgemeine Zoologie Grundlagen der Mikrobiologie Grundlagen der Humanbiologie Grundlagen der Genetik	4*	-	2*	T
Grundlagen der Ökologie	2	-		L
Umweltanalytik	1	2		L
Umweltbildung	2	2		L
Umweltrecht für Nichtjuristen	2	-	-	T
Umweltpolitik	2	-	-	T
Umweltmedienarbeit I (Grundkurs, Kommunikationstraining)	-	1	-	T
Gesamt	13	5	2	3 L/4 T
<i>davon obligatorisch</i>	9	5	-	-
<i>davon wahlweise-obligatorisch (*)</i>	4	-	2	-

L = benoteter Leistungsschein
T = nicht benoteter Teilnahmechein

Die Auswahl der Exkursionen erfolgt in Absprache mit der Studienfachberatung (siehe § 7).

(3) Die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium umfassen insgesamt 18 SWS. Das Hauptstudium dient der Vertiefung bisher erworbener Kenntnisse und deren Anwendung. Es berücksichtigt die spätere Berufsausrichtung der Studierenden und besteht vorwiegend aus fachübergreifenden Veranstaltungen, insbesondere der Teilnahme an einem interdisziplinären Projekt. Voraussetzung zur Aufnahme des Hauptstudiums ist der Abschluss des Grundstudiums mit Zwischenprüfung im Fach Umweltwissenschaften.

Lehrgebiet/ Themenbereich	Vorlesung Seminar Übung (SWS)	Praktika (SWS)	Exkur- sionen (SWS)	Nachweis
Umweltmedienarbeit II (Erweiterungskurs)	1	1	2*	T
Landschaftsökologie	2	-		T
Ökosystemanalyse/ Ökosystemschutz, z.B. Waldökosysteme Limnische Ökosysteme Angewandte Geoökologie Biodiversitätsschutz	-	3*		L
Umweltpolitik	4*	-	-	T
Nachhaltiges Wirtschaften		-	-	
Umweltökonomie		-	-	
Umweltmanagement		-	-	
Berufsfeldorientierte Projektarbeit (siehe unten)	-	5*	-	L
Gesamt	7	9	2	2 L/3 T
<i>davon obligatorisch</i>	3	1	-	-
<i>davon wahlweise-obligatorisch (*)</i>	4	8	2	-

L = benoteter Leistungsschein
T = nicht benoteter Teilnahmechein

Die Gestaltung einer berufsfeldorientierten Projektarbeit entspricht dem Ziel einer praxisbezogenen, fachübergreifenden Ausbildung. Durch Kriterien für Auswahl, Gestaltung und Begleitung der Projekte muß dem Anspruch eines universitären Studienbestandteils Rechnung getragen werden. Die Projektthemen leiten sich in der Regel aus den aktuell bearbeiteten Forschungsprojekten der Arbeitsgruppen des Zentrums für Umweltwissenschaften ab. In der Studienberatung ist eine Übersicht der jeweils empfehlenswerten Projekte verfügbar. Über die Zulassung, Anerkennung und Bewertung eines Projekts entscheidet die AG Ausbildung am Zentrum für Umweltwissenschaften.

§ 7 Studienfachberatung

Studienberatung und Koordinierung des Studiums liegen im Verantwortungsbereich der Professur Umweltbildung.

Die Teilnahme an der Studienberatung ist obligatorische Voraussetzung zur Prüfungszulassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Umweltwissenschaften im Magisterstudium an der Universität Potsdam

Vom 10. Dezember 1998

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 84 Abs. 1 Nr. 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173) folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das Nebenfach Umweltwissenschaften im Magisterstudium erlassen:¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Umfang der Zwischenprüfung
- § 4 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung
- § 5 Umfang der Magisterprüfung
- § 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 und der Studienordnung für das Nebenfach Umweltwissenschaften im Magisterstudium an der Universität Potsdam (StO) vom 10. Dezember 1998 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Zwischenprüfung sowie der Magisterprüfung für das Nebenfach Umweltwissenschaften im Magisterstudium und gelten für alle Studierenden, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen.

¹ Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 25. Mai 1999

§ 2 Prüfungsausschuss

Der für das Prüfungsverfahren zuständige Prüfungsausschuss ist der Prüfungsausschuss des im Magisterstudium gewählten Hauptfaches. Prüfer und Beisitzer werden nach § 5 MPO bestellt.

§ 3 Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 15 Minuten Dauer am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums.

(2) Sie umfasst Prüfungsschwerpunkte aus zwei Lehrgebieten des Grundstudiums gemäß § 6 Abs. 2 StO (Grundlagen der Biologie, Grundlagen der Ökologie, Umweltanalytik, Umweltrecht für Nichtjuristen, Umweltpolitik, Umweltbildung, Umweltmedienarbeit). Bei der Auswahl der beiden Lehrgebiete ist nur einmal ein Lehrgebiet zulässig, für das bereits ein benoteter Leistungsschein vorliegt (Grundlagen der Ökologie, Umweltanalytik oder Umweltbildung).

§ 4 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind gemäß § 6 Abs. 2 StO folgende Voraussetzungen zu erbringen:

- Nachweis der Teilnahme an der Studienfachberatung
- Nachweis der Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums
- Leistungsnachweise aus den Lehrveranstaltungen „Grundlagen der Ökologie“, „Umweltanalytik“ und „Umweltbildung“

§ 5 Umfang der Magisterprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur (§ 12 MPO) und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen. Sie umfasst die Inhalte aller Vorlesungen, Seminare und Praktika des Hauptstudiums.

(2) Die Prüfungsschwerpunkte für die Klausur leiten sich aus dem Themengebiet Ökologie ab (Landschaftsökologie, Ökosystemanalyse/Ökosystemschutz). Es werden drei Themen zur Wahl gestellt.

(3) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind Schwerpunkte aus mindestens zwei Themengebieten des Hauptstudiums (Ökologie, Umweltmedienarbeit, Umweltpolitik, Umweltökonomie, Umweltmanagement).

§ 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind gemäß § 6 Abs. 3 StO folgende Voraussetzungen zu erbringen:

- Nachweis der Teilnahme an der Studienfachberatung
- Nachweis der Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums
- Nachweis der Teilnahme an der berufsfeldorientierten Projektarbeit
- Leistungsnachweis für das Praktikum Ökosystemanalyse/Ökosystemschutz

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

II. Bekanntmachungen

Dienstvereinbarung Nr. 1/93 zwischen dem Kanzler und dem Gesamtpersonalrat der Universität Potsdam über den Einsatz und Betrieb einer digitalen Telefonanlage

(Überarbeitete und ergänzte Fassung vom 15.04.1999)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Hard- und Software
- § 3 Leistungsmerkmale der TK-Anlage
- § 4 Datenerfassung und -speicherung
- § 5 Gesprächsabrechnung
- § 6 Überprüfung dienstlicher Telefongespräche
- § 7 Regelung zur Bezahlung privater Telefongespräche
- § 8 Rechte des Gesamtpersonalrates
- § 9 Schlussbestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist der Einsatz sowie der Betrieb einer digitalen ISDN-Telekommunikationsanlage (TKA) in der Universität Potsdam.

(2) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten

der Universität Potsdam, die die TKA nutzen.

(3) Es wird übereinstimmend festgestellt, dass die Telefon- und Telefax-Endgeräte nicht unter die Regelungen eines Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik fallen.

§ 2 Hard- und Software

(1) Hardwarekomponenten

Die TK-Anlage besteht hardwareseitig aus folgenden Komponenten:

- a) ISDN-Telekommunikationsanlage
 - Integral 333 - 3gruppig Uni-Komplex I
 - Integral 333 - 3gruppig Uni-Komplex II
 - Integral 333 - 2gruppig Uni-Komplex III/1
 - Integral 333 - 1gruppig Uni-Komplex III/2
 - Integral 331 - Botanik
 - Der TK-Verbund wirkt nach innen und außen wie eine Telefonanlage mit einer einzigen digitalen Einwahlnummer (977-0).
 - Eine Erweiterung im Rahmen des TK-Verbundes erfolgt durch ISDN-Anlagen vom Typ Integral 33 x E in den Liegenschaften
 - * Gutenbergstraße 67
 - * Zoologie (Villa Liegnitz)Bei diesen Anlagen erfolgt keine Einwahl über 977-0.
 - Abfrageplätze der Telefonistinnen werden nur am Uni-Komplex I eingerichtet.
 - Ein Zusammenschluss mit anderen computergestützten Anlagen ist ausgeschlossen.
 - Eine Beeinflussung des Betriebs von außen (z.B. durch Fernwartung) ist nicht zulässig.
- b) Voice Mail Server (Anrufbeantworter mit 2000 Boxen).
- c) Gebührendatenserver
- d) Elektronisches Telefonbuch (ETB)

(2) Softwarekomponenten

Installiert ist eine firmenspezifische Software, die speziell für die Integral-Familie entwickelt wurde und nicht mit herkömmlichen Systemen kompatibel ist.

§ 3 Leistungsmerkmale der TK-Anlage

Folgende Leistungsmerkmale können eingesetzt werden:

- a) Elektronisches Telefonbuch (Herr/Frau, Familienname, Vorname, akademischer Grad/Titel, Funktion, Struktureinheit, Uni-Komplex, Haus, Zimmer, Apparat-Nummer) Zugang zu diesem Telefonbuch haben alle Abfrageplätze der Fernsprechvermittlung und der TK-Service.

- b) Schalten von Partner-Einrichtungen (Vorzimmer-Anlagen)
- c) Rufumleitung (variabel)
- d) Heranholen eines Rufes (Pik-up)
- e) Rückruf im Besetztfall
- f) Rufweiterleitung
- g) Nutzung des Zentralen Anrufbeantworters
- h) Makeln
- i) Einrichtung von Konferenzschaltungen
 - Eine Konferenzschaltung ist nur nach Information an alle Teilnehmer der geplanten Konferenzschaltung möglich.
- j) Gebührenerfassung
- k) Anonyme statistische Analyse der TKA
- l) Einrichtung von Softwareschlössern
- m) Codewahleinrichtung
- n) Aufschaltung durch eine Telefonvermittlungsperson
 - Die Aufschaltung ist durch ein deutliches Hörzeichen anzukündigen.

§ 4 Datenerfassung und -speicherung

(1) Eine Datenerfassung und -speicherung durch die TK-Anlage ist nur in dem Maße erlaubt, wie das zur Herstellung der jeweiligen Verbindung und einer Gebührendatenerfassung notwendig ist. Sie beschränkt sich auf folgende Daten:

- Rufnummer der Nebenstelle
- Rufnummer des angewählten Teilnehmers, bei privaten Telefongesprächen mit Ausnahme der letzten drei Ziffern
- Zeitpunkt des Gesprächsbeginns sowie die Gesprächsdauer (Tag, Stunde, Minute, Sekunde, Dauer des Gesprächs)
- Anzahl der Gebührenimpulse

(2) Alle erfassten Daten werden durch ein Passwort geschützt.

(3) Die gespeicherten Daten können nur von beauftragten Personen aus der TK-Anlage abgerufen werden, die durch den Kanzler in Abstimmung mit dem Gesamtpersonalrat benannt sind.

(4) Die Monatssummen je Rufnummer werden für 12 Monate gespeichert und danach gelöscht.

(5) Die Einzelgebühreennachweise für Dienstgespräche und für private Gespräche werden für 150 Tage gespeichert und danach gelöscht.

§ 5 Gesprächsabrechnung

(1) Dienstgespräche

- Alle Rufnummern sind den vom Referat Haushalt eingerichteten Kostenstellen zuzuordnen. Jede Ruf-

nummer kann jeweils nur einer Kostenstelle zugeordnet werden.

- Jede Struktureinheit erhält monatlich einen Ausdruck, der folgende Daten enthält:

- * Kostenstelle
- * Monatliche Gebühren der Kostenstelle
- * Monatliche Gebühren der Struktureinheit
- * Kummulative Gebühren der Struktureinheit

- In der Anlage zum monatlichen Ausdruck werden folgende Daten ausgewiesen:

- * Kostenstelle
- * die zur Kostenstelle gehörenden Rufnummern
- * die von der Rufnummer verursachten Sammelgebühren
- * die Anzahl der Gespräche und Gesprächseinheiten

- Einzelgebühreennachweise für Dienstgespräche können bei Verdacht auf Anlagenfehler oder Missbrauch durch den jeweiligen Leiter bei der Abteilung Z/AVZ schriftlich beantragt werden.

(2) Private Gespräche

- Der Ausdruck für Privatgespräche erfolgt quartalsweise, nach Monaten aufgeschlüsselt. Er beinhaltet folgende Daten:

- * Name
- * Rufnummer
- * die von der Rufnummer verursachten Sammelgebühren
- * die Anzahl der Gesprächseinheiten

- Bei privaten Gesprächen werden die Daten gemäß § 4 Abs. 1 mit Ausnahme der letzten drei Ziffern der Teilnehmernummer gespeichert.

- Einzelgebühreennachweise für Privatgespräche können bei Verdacht auf Anlagenfehler oder Missbrauch durch den Nutzer des Anschlusses beim TK-Service schriftlich beantragt werden.

§ 6 Überprüfung dienstlicher Telefongespräche

(1) Um eine missbräuchliche Nutzung der dienstlichen Fernsprecheinrichtungen zu unterbinden und eine kostenbewusste Inanspruchnahme der Telefongebühren zu fördern, können von einem Beauftragten der Universität mit Zustimmung des Gesamtpersonalrates Stichproben auf der Basis eines automatisierten Zufallprinzips durchgeführt werden.

(2) Im Regelfall können monatlich 10 Stichproben durchgeführt werden. Die Stichproben werden nach den Suchkriterien "Nebenstelle" und "Tag" ermittelt. Alle Verbindungsdaten von Dienstgesprächen, die am ausgewählten Tag von der ausgewählten Nebenstelle geführt werden, werden gespeichert und zur Überprüfung ausgedruckt. Vom Nutzer ist zu der im Ausdruck aufgeführten Teilnehmernummer der entsprechende Gesprächspartner zu benennen.

§ 7 Regelung zur Bezahlung privater Telefongespräche

(1) Private Telefongespräche werden durch das Wählen einer Kennzahl und der PIN kenntlich gemacht.

(2) Die im § 5 Abs. 2 genannte Berechnung der privaten Telefongespräche erfolgt auf der Grundlage der eingegebenen PIN und wird quartalsweise vom Konto des Nutzers abgebucht.

(3) Der Ausdruck der Sammelgebühren gemäß § 5 Abs. 2 darf nur zum Zweck der Kostenabrechnung verwendet werden.

(4) Bei begründeten Reklamationen wird der fehlerhaft abgebuchte Betrag mit der nächsten Quartalsabrechnung verrechnet.

§ 8 Rechte des Gesamtpersonalrates

(1) Informationsrechte

Der Gesamtpersonalrat hat jederzeit das Recht, sich über die Einhaltung aller vorstehenden Regelungen dieser Dienstvereinbarung zu informieren. Er erhält dazu in Absprache mit der Dienststelle jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen, in denen sich die TKA befindet. Zu seiner Unterstützung kann der Gesamtpersonalrat im rechtlich zulässigen Rahmen einen Sachverständigen seiner Wahl hinzuziehen.

(2) Telefonanschlüsse der Personalräte

Zur Durchführung ihrer Aufgaben haben die Personalräte voll funktionstüchtige Telefonanschlüsse, bei denen (außer der Anzahl der Gebührenimpulse) keinerlei Daten erfasst bzw. verarbeitet werden.

Diese Regelung gilt nicht für die als Privatgespräch gekennzeichneten Gespräche.

(3) Änderungen

Systemänderungen in hardware- und softwaretechnischer Art mit Änderungen der aktiven Leistungsmerkmale bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Gesamtpersonalrat. Sie sind nach Zustimmung nachweisbar zu protokollieren. Diese Protokolle stehen dem Gesamtpersonalrat zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Kündigungsfrist

Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Vorliegen einer Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen. Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung bleiben die Regelungen der bisherigen Dienstvereinbarung weiter bestehen.

(2) In-Kraft-Treten

Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam bekanntgegeben.

Berichtigungen zu den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam Nr. 3/1999

1. Die auf Seite 34 der AmBek Nr. 3/1999 veröffentlichte 2. Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam vom 8. Oktober 1998 ist wie folgt zu ändern:

„§ 6 Abs. 2 Satz 1 lautet wie folgt: ...“

2. Die auf Seite 36 der AmBek Nr. 3/1999 veröffentlichten Rahmentermine für das Studium an der Universität Potsdam gelten für das WS 2000/2001 und für das SS 2001.